

## Positionen der BIO Deutschland

### Thema: Förderung eines innovationsfreundlichen Patentrechts

#### Botschaften zur Einführung einer Neuheitsschonfrist in Europa

Kompetitive innovationsfördernde Rahmenbedingungen sind für den zukünftigen Erfolg des Standorts Deutschland entscheidend. Gerade auf EU-Ebene brauchen wir ein wettbewerbsfähiges Patentrecht, welches es ermöglicht, dass Fortschritte in Forschung und Technik gerade in den Schlüsseltechnologien - wie der Biotechnologie - schnell in Marktvorteile der Unternehmen umgesetzt werden. Für die Einführung einer Neuheitsschonfrist sprechen im Wesentlichen folgende Argumente:

- **Harmonisierung des internationalen Patentrechts.** Da viele Staaten, darunter auch solche mit einer bedeutenden Wirtschaft, z.B. Kanada, Japan, und USA, Schonfristregelungen in ihrem Patentsystem haben, kann eine Erfindung trotz Vorverlautbarung dort noch geschützt werden, während dies in Europa bzw. in den Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. Dieser Unterschied führt dazu, dass innovative Unternehmen ebenso wie akademische Einrichtungen in Europa die Weiterentwicklung ihrer Ideen nicht verfolgen, weil eine sinnvolle wirtschaftliche Verwertung nach Vorveröffentlichung nicht möglich erscheint.
- **Sicherung von Ergebnissen der Grundlagenforschung für die Anwendung.** Gerade in Deutschland, wo eine starke Grundlagenforschung die Basis für eine Vielzahl von Ideen schafft, bedarf es eines umfassenden Patentschutzes der den wirtschaftlichen Einsatz der innovativen Unternehmen, die diese Ideen zur Marktreife bringen, widerspiegelt. Für den Bereich der Kooperationen zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen ist die Einführung einer harmonisierten Neuheitsschonfrist im Patentrecht auf internationaler Ebene unumgänglich.
- **Verbesserung des Technologietransfers von Forschungseinrichtungen in die Industrie.** Die Neuheitsschonfrist ist ein wirksames Mittel zum Interessenausgleich zwischen wissenschaftlicher Publikation und substantiellem Schutz von Erfindungen. Um den Veröffentlichungserfolg nicht zu gefährden, verfolgen Wissenschaftler traditionell die Strategie der raschen Veröffentlichung. Die Verbreitung von Forschungsergebnissen durch Publikation ohne vorherige Patentanmeldung verhindert eine sinnvolle wirtschaftliche Verwertung der Forschungsergebnisse. Bei Befolgung des formalen Weges und damit der vorherigen Anmeldung des Patentes besteht hingegen die Gefahr der Publikationsverzögerung.
- **Neuere Rechtentwicklungen im Bereich der klinischen Prüfungen erfordern die frühzeitige Offenlegung von Daten, die eine spätere effektive Patentierung der Erfindung unmöglich machen.** In den Bereichen Pharma und Biotechnologie sind vielfach neue Erfindungen noch nicht vollständig durch geistige Schutzrechte abgesichert, da zunächst der Ausgang klinischer Studien mit dem dabei entstehenden Erkenntnisgewinn abgewartet werden muss, weil vorher keine patentfähigen Daten vorliegen ohne die ein umfassender Schutz, z.B. für eine neue Indikation, nicht gewährleistet werden kann.
- **Verbesserte Patentanmeldungsmöglichkeiten aus Lehr- und Forschungstätigkeit an Hochschulen.** Nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz kann der Erfinder seine Erfindung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit offenbaren, wenn er dies dem Dienstherrn (Hochschule) rechtzeitig, in der Regel zwei Monate zuvor, angezeigt hat. Eine sinnvolle Prüfung der Verwertbarkeit einer Patentanmeldung ist in dieser Frist kaum möglich. Damit besteht eine erhebliche Gefahr, dass die Hochschulen mit ihren knappen Budgets unter Zeitdruck sich im Zweifel gegen die Einreichung einer Patentanmeldung entscheiden und wertvolle Erfindungen nicht durch ein Patent geschützt werden.

**BIO Deutschland fordert** daher die **Einführung einer Neuheitsschonfrist** mit folgenden **Eckdaten**:

- Dauer: **12 Monate**
- Umfang: **nicht neuheitsschädlich ist eine (jede) Offenbarung einer Erfindung, die unmittelbar oder mittelbar auf den Anmelder oder seinen Rechtsvorgänger zurückzuführen ist**
- Anwendungsgebiet: **Europäische Union bzw. die Mitgliedsstaaten des EPÜ**

Die Positionen wurden von der Arbeitsgruppe Schutzrechte und technische Verträge der BIO Deutschland erarbeitet. Das vollständige Positionspapier ist auf der Internetseite der BIO Deutschland verfügbar: <https://www.biodeutschland.org/de/positionspapiere/positionspapier-zum-thema-einfuehrung-einer-neuheitsschonfrist-in-europa.html>

Die Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e. V. (BIO Deutschland) hat sich mit ihren mehr als 300 Mitgliedsfirmen zum Ziel gesetzt, in Deutschland die Entwicklung eines innovativen Wirtschaftszweiges auf Basis der modernen Biowissenschaften zu unterstützen und zu fördern. Dr. Peter Heinrich ist Vorstandsvorsitzender der BIO Deutschland.

Fördermitglieder der BIO Deutschland und Branchenpartner sind Abbvie, Avia, Bayer Pharma, Boehringer Ingelheim Pharma, Clariant Produkte (Deutschland), CMS Hasche Sigle, Deutsche Bank, EBD Group, EY, evotec AG, Isenbruck | Bösl | Hörschler, Janssen, KPMG, Merck, MiltenyiBiotec, MorphoSys, PricewaterhouseCoopers, Qiagen, Roche Diagnostics, Sanofi-Aventis Deutschland, SAP, Thermo Fischer, Vertex und VWR.



## Kontakt

Weitere Informationen zur Tätigkeit der BIO Deutschland erhalten Sie gerne auf Anfrage bei der Geschäftsstelle des Verbandes oder unter [www.biodeutschland.org](http://www.biodeutschland.org).

BIO Deutschland e. V.  
Am Weidendamm 1a  
10117 Berlin

Tel.: 030-726251 30

Fax: 030-726251 38

E-Mail: [info@biodeutschland.org](mailto:info@biodeutschland.org)

web: [www.biodeutschland.org](http://www.biodeutschland.org)